

# **Satzung vom 17.11.1999**

geändert am 21.06.2019 in §§ 8 Abs. 1, 11 Abs. 1 + 2, § 17, Abs. 1;  
geändert am 03.11.2023 in § 11 Abs. 1 + 2;

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Sportverein führt den Namen

**Weißfelsener Handballverein '91 e.V. (WHV '91)**

und hat einen Sitz in Weißfels.

Er ist unter der Nummer VR 48171 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Stendal eingetragen.

## **§ 2 Vereinszweck**

Der Verein dient der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit, der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, durch Pflege der Leibesübungen, der Kameradschaft und gegenseitigen Wertschätzung.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.

Zu diesem Zweck stellt der Verein seinen Mitgliedern sein gesamtes Vermögen, insbesondere seine in Rechtsträgerschaft genutzten Sportanlagen und Sportgeräte zur Verfügung.

Daher sind sämtliche Einnahmen des Vereins zur Erfüllung dieses Zwecks zu verwenden. Ansammlung von Vermögen zu anderen Zwecken ist untersagt. An Vereinsmitglieder dürfen keinerlei Gewinnanteile, unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder ähnliches bezahlt werden.

Der Verein ist politisch und religiös neutral.

## **§ 3 Grundsätze**

Zur Erreichung der im § 2 festgelegten Ziele wird ausdrücklich bestimmt:

1. Die Vereinsämter sind ehrenamtlich.
2. Verbleiben nach Deckung der laufenden Ausgaben noch Überschüsse aus dem Sportbetrieb, so dürfen sie nur wieder für den Sportbetrieb weiterverwendet werden. Sie können der Ansammlung eines dem Verein nicht fremden Zweckvermögens zugeführt werden.
3. Mitglieder haben beim Ausscheiden aus dem Verein keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

## **§ 4 Gliederung**

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltungsführung selbstständige Abteilung gegründet werden. Eine neue Abteilung muss durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.

## **§ 5 Verbandszugehörigkeit**

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Sachsen-Anhalt und erkennt die Satzung an.

## **§ 6 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus ordentlichen, Jugendlichen, fördernden und Ehrenmitgliedern.

## **§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft**

- I. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand oder die eigenständige Abteilung im Verein.  
Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf mindestens einer Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
- II. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder.
- III. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.
- IV. Mit der Anmeldung erkennt jedes Mitglied die Satzung des Vereins an und hat mit Empfang des Mitgliedsausweises die in der Beitragsordnung festgelegte Aufnahmegebühr zu entrichten. Seine Beitragspflicht beginnt mit dem Monat der Aufnahme.
- V. Personen, die sich um die Sache des Sports oder des Vereins besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.  
Diese haben das Recht ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit. Sie können an allen Sitzungen des Vereins beratend teilnehmen.

## **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- I. Jedes ordentliche und fördernde Mitglied oder Ehrenmitglied hat die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und aus der Zweckbestimmung des Vereins ergeben, insbesondere auch das Wahlrecht.  
Jugendliche Mitglieder unter 15 Jahren haben kein Stimmrecht.
- II. Jedes Mitglied, außer Ehrenmitglieder, ist beitragspflichtig. Eine Einzugspflicht von Seiten des Vereins besteht nicht.  
Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.  
Über Beitragserleichterung oder Befreiung kann der Vorstand auf Antrag entscheiden, jedoch höchstens für den Zeitraum eines Geschäftsjahres.
- III. Alle Mietglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und sind den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, sowie des gewählten Vorstandes verpflichtet.

## **§ 9 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.

Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind in beiden zuletzt genannten Fällen bis zum Ablauf des jeweiligen Quartals zu erfüllen.

Die Austrittserklärung erfolgt schriftlich, unter Rückgabe des Mitgliedsausweises und sonstigen Vereinseigentums.

Alle dem Sportler leihweise ausgehändigte Sport- und Ausrüstungsgegenstände sind vollständig zurückzugeben, bzw. deren Wiederbeschaffungswert zu erstatten.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden

- wegen erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Pflichten
- wegen Rückstandes in der Beitragszahlung von 3 Monaten, trotz Mahnung
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins, oder wegen groben unsportlichen Verhaltens
- wegen unehrenhafter Haltung oder vereinsschädigendem Verhaltens durch Wort und Tat.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern, hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich binnen drei Wochen nach der Entscheidung des Vorstandes erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Mit dem Ausscheiden erlöschen sämtliche, durch die Mitgliedschaft erworbenen Rechte, dagegen bleibt das ausscheidende Mitglied für alle Verpflichtungen haftbar. Durch Austritt kann sich ein Mitglied einer Vereinsstrafe nicht entziehen.

## **§ 10 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

## **§ 11 Der Vorstand**

I. Der Vorstand besteht aus:

- ✓ dem/der Vorsitzenden
- ✓ dem/der Stellvertreter(in)
- ✓ dem/der Kassenwart(in)
- ✓ dem/der Schriftführer(in)

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten vier Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

- II. Der Vorstand des Vereins wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren durch einfache Mehrheit gewählt. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Vorstandssämter können nicht auf eine Person vereinigt werden.

Dem Vorstand obliegt die Vereinsleitung und die Erledigung sämtlicher Vereinsgeschäfte. Ein Vorstandsmitglied kann nur durch einen vom Vorstand befürworteten Antrag vor Ablauf der Wahlperiode aus seiner Funktion ausscheiden. In diesem Fall beruft der Vorstand einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertreters.

## **§ 12 Die Mitgliederversammlung**

Sie ist der Hauptträger des Vereins und entscheidet über die wichtigsten Vereinsangelegenheiten. Sie findet einmal jährlich statt. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage zuvor öffentlich bekanntgegeben werden.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst und sind unanfechtbar.

Wir eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neueingefügt oder aufgehoben, ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich und das zuständige Finanzamt zu informieren.

Folgende Angelegenheiten unterliegen der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung:

- I. Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes
- II. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- III. Entlastung des Vorstandes
- IV. Wahl des Vorstandes
- V. Wahl der Kassenprüfer
- VI. Beschlüsse zur Satzungsänderung
- VII. Festsetzung der Beitragsordnung
- VIII. Entscheidung über Anträge an die Mitgliederversammlung
- IX. Bestätigung über Gründung und Auflösung einzelner Abteilungen des Vereins
- X. Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufsfällen
- XI. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- XII. Auflösung des Vereins

## **§ 13 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen**

- I. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder dem/der Stellvertreter(in) geleitet. Ist keiner von diesen Vorstandsmitgliedern anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit einen Versammlungsleiter.

- II. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.  
Geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt oder mehrere Kandidaten für ein und dieselbe Funktion im Vorstand kandidieren.
- III. Satzungsänderungen müssen mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden, wenn diese die Gemeinnützigkeit des Vereins berühren.  
Über Anträge zur Satzungsänderung kann nur entschieden werden, wenn diese mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht wurden.
- IV. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder des Vereins erforderlich. Über die Auflösung des Vereins kann nur entschieden werden, wenn der Antrag auf Auflösung, mit der Einberufung der Mitgliederversammlung bekanntgegeben wurde.
- V. Über Anträge von Mitgliedern kann nur beschlossen werden, wenn diese mindestens acht Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht wurden.

#### **§ 14 *Stimmrecht und Wählbarkeit***

- I. Stimmrecht besitzen nur mindestens 15jährige und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder denen kein Stimmrecht zusteht, können als Gäste an der Versammlung teilnehmen.
- II. Gewählt werden können alle Mitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

#### **§ 15 *Außerordentliche Mitgliederversammlung***

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand innerhalb von vier Wochen einberufen werden, wenn mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlichen einen Antrag auf Einberufung stellt.

#### **§ 16 *Ernennung von Ehrenmitgliedern***

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

#### **§ 17 *Kassenprüfer***

- I. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.

- II. Die Kassenprüfer haben die Vereinskasse einschließlich der Bücher und Belege halbjährlich sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten  
Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.

#### ***§ 18 Protokollierung von Beschlüssen***

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit, Anwesenheit und Abstimmungsergebnisse jeweils ein schriftliches Protokoll anzufertigen. Dies ist vom Schriftführer, dem 1. Vorsitzenden bzw. einem Vertreter zu unterschreiben.

#### ***§ 19 Auflösung des Vereins***

- I. Bei Auflösung des Vereins erfolgt eine Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- II. Bei Auflösung ober beim Wegfall seines bisherigen Zwecks und nach Abdeckung aller noch bestehenden Verbindlichkeiten fällt das Vermögen an
  - eine Körperschaft öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Förderung des Sports

falls kein gleichartiger Verein als rechtlich anerkannter Nachfolger des bisherigen Vereins auftritt.

#### ***§ 20 Inkrafttreten***

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung am 03.11.2023 beschlossen worden.